

ausradiert; doch es verblasst zusehends und gewinnt gleichzeitig neue Konturen, weiblichere Konturen: „Das eherne Leitbild eines Zigarre schmaukenden Kanzlei-Lenkers, der im Clubsessel einen schweren Cognac-Schwenker kreisen lässt, hat deutliche Risse bekommen.“ – lautet auch das Fazit von *Dommer* in einem Artikel mit dem Titel „Kanzleien, Kinder und Karrieren“.⁴² Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist „Frau Rechtsanwältin“ also nicht mehr nur Angestellte, sondern immer häufiger selbst Chefin.

Die Zahl der Frauen, die sich für den Anwaltsberuf entscheiden, steigt seit Jahrzehnten trotz anhaltend schwieriger Arbeitsmarktlage. Diese Entwicklung war sowohl im Westteil Deutschlands als auch in der DDR zu beobachten und setzt sich noch immer kontinuierlich fort im wieder geeinten Deutschland.

Vorhersehbar war dies zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht, für einige nicht einmal vorstellbar: „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grund abzulehnen.“⁴³ – Die Vertreterversammlung der Anwaltschaft offenbarte im Jahr 1922 eine äußerst rigide, wenn auch nicht einstimmige Haltung zur Aufnahme von Frauen.⁴⁴ Der viel zitierte Beschluss wurde mit 45 zu 22 Stimmen verabschiedet. Er konnte jedoch nicht aufhalten, was längst in Gang gesetzt war: Im Dezember 1922 wurde Maria Otto als erste Frau in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen,⁴⁵ ihr sollten bis heute viele Tausende folgen.

Dies wurde möglich, weil sich die politischen Strukturen in Ost- und Westdeutschland veränderten, gesellschaftliche Denkmuster, angestoßen durch individuelles Vordenkertum, aufbrachen und standesrechtliche Notwendigkeiten erkannt wurden. Es ist den Anwältinnen gelungen, sich mehr und mehr in der Anwaltschaft zu etablieren. In den Hörsälen der Universitäten ist eine männliche Übermacht nicht mehr feststellbar. In juristischen Führungspositionen, auch im Hinblick auf die partnerschaftliche Beteiligung in Kanzleien und ein geschlechtsunabhängiges Einkommen, ist dieses Ziel indes noch nicht erreicht. Die an dem abrissartig aufgezeigten Entwicklungsprozess Beteiligten haben eines jedoch eindrucksvoll unter Beweis gestellt: Eine Schädigung der Rechtspflege ist aufgrund der Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft nicht eingetreten, im Gegenteil!

Die Süddeutsche Zeitung zitiert in einem Artikel aus dem Jahr 2011 mit dem Titel „Karriere als Anwältin – bitte ohne Kinder“ den Partner einer Wirtschaftskanzlei mit den Worten: „Wir brauchen die Frauen unbedingt, also müssen wir uns der gesellschaftlichen Verantwortung stellen und mit den alten Mustern brechen.“⁴⁶

Die ehedem geäußerten Vorbehalte männlicher Kollegen waren demnach lediglich Ausdruck einer wenig rühmlichen, noch weniger weitsichtigen, geradezu obstinaten Haltung, die sich als dringend korrekturbedürftig erwies.⁴⁷ Doch der „Geschlechterkampf im Gerichtssaal“ wie Patrick *Ruppert* es in seinem Artikel „Jungs gegen Mädchen“⁴⁸ bezeichnet, wird auch in Zukunft weitergehen, Frau und Mann bleiben nun einmal Frau und Mann. Und das Thema ist präsent wie nie: 2008 wurde die Ausstellung „Justitia ist eine Frau“ in Leipzig eröffnet. Die AdVoice, die Zeitschrift des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltsverein, titelte in einer Ausgabe aus dem Jahr 2009 „Frauen sind die besseren Männer – Über den Unterschied zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen“⁴⁹ und immer mehr Kanzleien machen sich Gedanken über Teilzeitlösungen für Associates wie auch für Partner.⁵⁰ Angesichts dessen bleibt am Ende nur noch eines zu konstatieren: Und sie eignet sich doch!

42 Dommer, Martin, Kanzleien, Kinder und Karrieren, in: Anwaltsblatt Karriere, WS 09/10, S. 59-60.

43 Protokoll der 14. Vertreterversammlung des DAV, in: JW 1922, 1241 (1247 f.).

44 Vgl. auch: Düsing, Mechtild/Loroch, Stefanie, Die Lage der Anwältinnen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR, in: DAV (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte, Tübingen 2011, S. 396.

45 Heinicke, Petra, Dr. Maria Otto, die erste deutsche Rechtsanwältin, in: BRAK-Mitteilungen, 6/2008, X-XI.

46 Ustorf, Anne-Ev, Karriere als Anwältin – bitte ohne Kinder, in: sueddeutsche.de, Artikel v. 12.6.2011, erhältlich im Internet: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/2.220/frauen-als-partner-in-kanzleien-karriere-als-anwaeltin-bitte-ohne-kinder-1.1107116> (Zugriff: 27.12.2011).

47 Düsing, Mechtild/Loroch, Stefanie, Die Lage der Anwältinnen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR, in: DAV (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte, Tübingen 2011, S. 398.

48 Ruppert, Patrick, Jungs gegen Mädchen, in: AdVoice, 04/09, S. 10-11.

49 Ders., Frauen sind die besseren Männer, in: AdVoice, 04/09, S. 4-5.

50 Dommer, Martin: Kanzleien, Kinder und Karrieren, in: Anwaltsblatt Karriere, WS 09/10, S. 59-60; Ustorf, Anne-Ev: Karriere als Anwältin – bitte ohne Kinder, ebd.

Quantität als Erfolgsgeschichte? Frauen in der Justiz der DDR

Dr. Marion Röwekamp

Feodor Lynen Fellow der Alexander von Humboldt Stiftung am Colmex, CIESAS und der UNAM, Mexico City

Die Geschichte der Frauen in der Justiz in der DDR stand im Erbe der Geschichte der deutschen Juristinnen, deren Berufs-

einstieg in die Justiz vor 1945 von einer besonderen Härte gekennzeichnet gewesen war. Neben dem Beruf des Hochschulprofessors gehörten die Berufe in der Justiz zu den besonders gehüteten Männerdomänen.¹ Die in der Welt einmalig hohen Zahlen von Richterinnen und Staatsanwältinnen in der DDR sind insbesondere vor diesem Hintergrund eine weibliche Er-

folgsgeschichte. Ob die Situation der Frauen in der Justiz der DDR nach der Marginalisierung von Frauen in der bisherigen Geschichte der deutschen Justiz wirklich vollständig eine Erfolgsgeschichte war, wie der djb 2003 behauptete,² geht dieser Beitrag nach.

Dabei muss einschränkend erwähnt werden, dass ich mich angesichts der existierenden Literatur eher auf die Anfangs- und die Schlussjahre von Frauen in der DDR-Justiz beschränken muss. Denn während Literatur zur Entwicklung der Justiz in der DDR seit der Wiedervereinigung explodiert ist, bleiben innerhalb dieser Forschung einerseits die Jahre von 1970 bis 1989 häufig seltsam ausgespart, andererseits ist auffällig, dass Forschungen zur Entwicklung der Frauen innerhalb der rechtswissenschaftlichen Berufe in der DDR kaum existieren. Und wenn, konzentrieren sich diese auf die Volksrichterinnen als Phänomen sowie auf die Wende.³ Gleichzeitig weichen die zitierten Daten und Informationen zum Teil stark voneinander ab. Die Geschichte der Frauen in der Justiz der DDR bleibt zu weiten Teilen also ein Forschungsdesiderat.

Die Volksrichterkurse als Einstieg für Frauen in die Justiz

Die Sowjetische Militärdadministration in Deutschland (SMAD) verfolgte von Anfang an das Ziel, die Justiz neu zu organisieren.⁴ Mit den personellen Säuberungen in der Justiz wollte sie nicht nur den Nationalsozialismus an den Wurzeln ausrotten,⁵ sondern gleichzeitig auch den kommunistischen Herrschaftsanspruch durchsetzen. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 49 wurden nicht nur alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP, sondern auch Mitglieder sämtlicher NS-Organisationen entlassen. Schon bis Ende 1945 waren 80 Prozent der vor 1945 tätigen Richter und Staatsanwälte entlassen worden.⁶ Dadurch entstand ein eklatanter Mangel an Fachkräften zum Wiederaufbau der Justiz. Hier bot sich den Juristinnen, die im Nationalsozialismus im Wesentlichen aus ihren Position gedrängt worden⁷ und damit auch im Sinne des Befehls Nr. 49 häufig entlastet waren, eine neue Chance: denn nahezu „geschichtslos“ bedeutete in diesem Fall auch nahezu „schuldlos“.⁸ 1946 gab es in Berlin vier Richterinnen und 17 Rechtsanwältinnen; in Thüringen gab es sieben Richterinnen, in Mecklenburg eine und in Brandenburg drei.⁹ Unter ihnen waren zum Beispiel Else von Kriegsheim, Ingeborg von Mangoldt sowie die späteren Bundesrichterinnen in der BRD, Wiltraud Rupp von Brünneck und Else Koffka.¹⁰ Juristinnen waren aber nicht nur schneller Ersatz für Juristen, sie galten gleichzeitig als Garantie für eine gerechtere und neue Justiz, ergo Demokratie: „Reine Frauenhände, die das Recht unbefleckt durch den Sturm der Zeit tragen“, so ein Artikel in der Zeitung, „können helfen, daß eine neue Welt unter dem hohen Gesetz der Gerechtigkeit auferstehe!“¹¹ Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sollte ein Zeichen dafür sein, dass die Demokratie nach dem dunklen Kapitel des Nationalsozialismus nun erreicht worden war.

Um darüber hinaus schnell neue Fachkräfte in der Justiz zu erhalten, wurden in kurzfristigen Schulungskursen von zwei Monaten, die bereits im Mai 1945 begannen, Laien, bevor-

zugt aus der „Arbeiterklasse“, ausgebildet, die mit der kleinen Gruppe unbelasteter Juristen als „Richter im Soforteinsatz“ gerichtliche Funktionen übernahmen. Die Parteiführung richtete daneben Volksrichterlehrgänge ein, in denen neue Justizkräfte schnellstmöglich mit der richtigen Ideologie ausgebildet wurden.¹² Besonders unter Hilde Benjamin, die seit 1946 als Leiterin der Personalabteilung der Deutschen Justizverwaltung (DJV) eine Schlüsselposition bei der Auswahl des Personals einnahm, wurde besonders darauf geachtet, dass Frauen in ausreichender Anzahl teilnahmen. Benjamins Idee hinter der Frauenförderung bestand darin, dass diese die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln und die Interessen der Frauen wahrnehmen könne.¹³ Sie schloss sich mit dieser Argumentation derjenigen der Juristinnen in der Weimarer Republik an, die ihren Zugang zu den juristischen Berufen vor 1922 vor allem mit dem Argument gefordert hatten, dass die Interessen der Frauen in der Justiz durch männliche Rechtsanwälte

1 Vl. dazu Röwekamp, Marion, Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900-1945, Köln, Weimar, Wien 2011.

2 Deutscher Juristinnenbund, Juristinnen in Deutschland, Baden-Baden 2003, S. 41.

3 Anfang: Backhaus, Jan Erik, Volksrichterkarrieren in der DDR, Frankfurt/M. [u.a.] 1999; Budde, Gunilla, Frauen der Intelligenz: Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975, Göttingen 2003, S. 199; Hattenhauer, Hans, Bewährung und Scheitern im Richteramt – Erfahrungen einer DDR-Volksrichterin, in: Ascheri, Mario u.a. (Hrsg.), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“ – Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, Köln 2003, S. 335-348; Kamin, Hilde, Zur Entwicklung der Frauen in der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam-Babelsberg 1976; Pfankuch, Julia, Volksrichterausbildung in Sachsen 1945-1950, Frankfurt/M. 1993. Zur Wiedervereinigung siehe z.B. Shaw, Gisela, Women Lawyers in the New Federal States of Germany: From Quantity to Quality, in: Schultz, U./Shaw, G. (Hrsg.), Women in the World's Legal Professions, Hart, 2003, S. 323-339; von Roenne, H.H., „Politisch untragbar ...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zug der Vereinigung Deutschlands, Berlin/Baden-Baden 1997.

4 Zur Justiz im Allgemeinen vgl. z.B. Werkentin, Falco, Recht und Justiz im SED-Staat. 2. Aufl. Bonn 2000; Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherren: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000; Timmermann, Heiner, Die DDR: Recht und Justiz als politisches Instrument, Berlin 2000; Wentker, Hermann, Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953: Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen; Veröffentlichungen zur SBZ/DDR, München 2001.

5 Wieland, Günther, Verdienst und Defizit der DDR-Justiz beim Verfolgen der Naziverbrechen, in: Weißbecker, Manfred (Hrsg.), Rassismus, Faschismus, Antifaschismus: Forschungen und Betrachtungen, Köln 2000, S. 299-310.

6 Feth, Andrea, Die Volksrichter, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 351-377 (S. 351 f.).

7 Röwekamp, Juristinnen, S. 636-734.

8 Budde, a.a.O., S. 199.

9 Feth, Andrea, Hilde Benjamin, eine Biographie, Berlin 1997, S. 68.

10 Bundesarchiv Berlin (BA) DP 1 SE Bd. 1-32 Az 2485; Landesarchiv Berlin B Rep 068 1737; BA Koblenz, Pers 1010/48847; Schneider, S. 18.

11 Frau von heute 2, 1946, Nr. 5: „Das Recht in Frauenhand“, zit. nach Budde, a.a.O., S. 199.

12 Gängel, Andreas, Die Volksrichterausbildung, in: Im Namen des Volkes? : Über d. Justiz im Staat d. SED, Leipzig 1994, S. 47-55; Pfankuch, a.a.O.; Wentker, Hermann, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952: eine Dokumentation, München 1997; ders., Volksrichter in der SBZ/DDR (1945-1952): Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz einer neuen Justizelite, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.), Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert: Der Fall DDR, Berlin 1996, S. 95-112.

13 Kamin, a.a.O., S. 20.

und Richter nicht ausreichend berücksichtigt würden. In dem ersten Kurs lag der Anteil von Frauen in Thüringen bei fünf Prozent, in Sachsen um die 13 Prozent, während in Mecklenburg 24,2 Prozent der Teilnehmer/innen Frauen waren und in Sachsen-Anhalt 21,8 Prozent. Ab dem zweiten Kurs pendelte sich der Frauenanteil bis Mitte der Fünfzigerjahre auf ungefähr 20 Prozent mit leicht steigender Tendenz ein.¹⁴

Dabei zeigte sich schnell ein großer Unterschied, die soziale Herkunft der Absolvent/inn/en wies starke genderspezifische Unterschiede auf. Während bei den männlichen Teilnehmern der Volksrichterkurse keiner einen akademischen Hintergrund angab, hatten von den Frauen nur ca. 20 Prozent einen Arbeiterhintergrund, 40 Prozent kamen aus Angestelltenfamilien und 30 Prozent aus Akademikerfamilien. Dies wurde auch anhand der Schulbildung deutlich: In Mecklenburg zum Beispiel gaben ca. 80 Prozent der Männer Volksschulbildung und 20 Prozent weiterführende Schulbildung an, während bei den Frauen die Verteilung genau umgekehrt war. Kurioserweise kamen allerdings nur die Hälfte der Richter aus Volksrichterkursen und die Hälfte von Universitäten, während sich bei den Richterinnen 90 Prozent aus den Volksrichterkursen rekrutierten.¹⁵

Ab Anfang der 1950er Jahre politisierte sich die Justiz erheblich. Damit gingen nicht nur Entlassungen der Volljurist/inn/en einher, viele gingen auch freiwillig in den Westen.¹⁶ Davon war auch eine Reihe von Volljuristinnen betroffen, deren Urteile nach Ansicht des Kreiskommandanten z.B. „zu milde und nicht immer richtig“ waren, was andererseits bei Töchtern von Rittergutsbesitzern oder Bildungsbürgern nicht verwunderlich sei.¹⁷ In Brandenburg waren allein im Jahr 1949/50 215 Richter/innen und Staatsanwält/inn/e/n, d.h. fast zwei Drittel, ausgeschieden oder gekündigt¹⁸ und machten Platz für die Absolvent/inn/en der Volksrichterkurse.

Richterinnen im Beruf

Trotz Problemen in den Volksrichterkursen für Frauen zum Beispiel wegen fehlender Kinderbetreuung¹⁹ konnte langfristig eine erhebliche Zahl von Frauen als Richterinnen Fuß fassen. Nach Abschluss der ersten zwei Lehrgänge waren bereits 27 Prozent der Richter/innen weiblich. 1950 waren 18 Prozent der Richter/innen in der DDR Frauen, unter den Staatsanwält/inn/en stellten sie 10,8 Prozent, allerdings nur 2,5 Prozent der Rechtsanwält/inn/e/n.²⁰ Lange wurde auch wenig Rücksicht auf die Doppelbelastung als Richterin und Mutter genommen, wie der Fall einer Richterin zeigt, die als Mutter zweier Kinder, eines davon schwer behindert, als Urbild einer Arbeiterin zur vollen Zufriedenheit aller ihre Aufgabe ausübte, bis sie 1957 wegen des Verlust einer Akte, die sie zur Bearbeitung mit nach Hause nahm, weil sie keine Kinderbetreuung hatte, ein Disziplinarverfahren erhielt und schließlich, weil sie die Belastung nicht tragen konnte, ein Jahr später aus dem Amt ausschied.²¹

Segregation in Hierarchie

Schon in den frühen 1950er-Jahren hatte sich gezeigt, dass der Anteil der Frauen in der Justiz zwar stetig stieg, Frauen aber nicht mit dem gleichen Anteil wie Männer in den höheren Po-

sitionen der Justiz vertreten waren. Hilde *Benjamin* machte dies immer wieder zum Thema und nahm einzelne Frauen unter ihre Fittiche, die sie in ihrer Karriere intensiv begleitete. Um Juristinnen besser zu fördern, gründete sie im April 1958 die „Interessenvertretung der Juristinnen“ (IdJ).²² Denn bereits 1955 war auf einer zentralen Richterinnentagung in Berlin deutlich geworden, dass die bisherige Förderung der Frauen in der Justiz nicht ausreichte, um ihnen den Zugang zu den höheren Positionen in der Rechtsprechung zu verschaffen und sie gleichzeitig mehr Unterstützung brauchten, um ihre Doppelrolle als Mütter und Berufstätige erfüllen zu können.²³ Die IdJ hatte ausdrücklich keine „frauenrechtlerischen Tendenzen“.²⁴ Es hing ganz mit dem Engagement der einzelnen Führerinnen zusammen, wie effektiv die IdJ arbeitete. Anfangs schien sie ihre Rolle gut zu erfüllen, doch bereits 1964 wurde klar, dass Juristinnen ihre Interessenvertretung kaum mehr nutzten. Vor dem Hintergrund gestiegener Zahlen der Frauen in der Justiz und in mittleren Führungspositionen – 1964 lag die Frauenquote bei 31,7 Prozent – nicht mehr gegeben war. Die Juristinnen waren allerdings die einzigen unter den akademischen Frauenberufen, die eine eigene Vertretung erhielten, was ihre Sonderrolle unterstreicht.

Obwohl Frauen am Fernstudium teilnahmen und 1967 zu 85,3 Prozent ein Staatsexamen vorweisen konnten, fanden sie sich bei gleicher Qualifikation noch immer nicht in den gleichen Stellungen wie ihre männlichen Kollegen. Erneut wurden Förderungsmaßnahmen ergriffen, 1966 lag der Anteil von Richterinnen an den Bezirksgerichten danach bei 43,8 Prozent, der Anteil von Direktorinnen aber nur bei 19 Prozent. Der Anteil der Oberrichterinnen sank von sogar 15 Prozent 1964 auf 13 Prozent 1968. Drei Frauen waren nur Bezirksgerichtsdirektorinnen, unter ihnen Else *Kuckoreit*, drei stellvertretende Bezirksgerichtsdirektorinnen (unter ihnen Ursula *Stefan* und Alice *Uhlig*). 1964 waren 57 Prozent der Richterinnen verheiratet und 43,3 Prozent hatten Kinder unter 18 Jahren. Mehr und mehr Richterinnen mit Universitätsausbildung, die ihre Berufspraxis oft schon mit Familie und Kindern begannen, stießen zu den Volksrichterinnen, konnten aber langfris-

¹⁴ Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ/DDR: Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln 1996, S. 158; Budde, a.a.O., S. 202 f.

¹⁵ Budde, a.a.O., S. 203. Zu Frauen als Volksrichtern siehe auch Kamin, a.a.O., S. 18-24.

¹⁶ Pohl, Dieter, Justiz in Brandenburg 1945-1955: Gleichschaltung und Anpassung: Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2001, S. 124; Wentker, Hermann, Justiz im Übergang: Die sowjetische Besatzungsmacht, die deutschen „Täter“ und die Anfänge der politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR, in: Weber, Jürgen (Hrsg.), Justiz im Zwielicht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 171-190.

¹⁷ BA Berlin DP 1 SE Bd. 1-32 Az 2485.

¹⁸ Pohl, a.a.O., S. 121.

¹⁹ Siehe dazu Benjamin, Hilde u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1949-1961, Bd. 2, Berlin 1980, S. 92 f.

²⁰ Amos, a.a.O., S. 173.

²¹ BA Berlin DP1 SE Bd. 2486/1-16 (17).

²² Kamin, a.a.O., S. 46-51; Budde, a.a.O., S. 212-216.

²³ Benjamin, Hilde, Für eine bessere Unterstützung der Frauen in der Justiz, in: Neue Justiz 1955, S. 176 f.

²⁴ Kamin, a.a.O., S. 46.

tig den Trend kaum ändern. Waren 1989 zwar 52,3 Prozent der Richter/innen bei Kreis- und 47,8 Prozent bei Bezirksgerichten Frauen,²⁵ war ihre Zahl in den höheren Positionen nur unwesentlich höher als in den 1960er-Jahren.

Wie war allerdings die letztlich doch erstaunlich hohe Quote von Frauen an den Gerichten zustande gekommen? Und warum waren Frauen weniger in einflussreichen Positionen der Justiz zu finden?

Die hohe Quote von Frauen in der Justiz war Ergebnis einer gleichberechtigt funktionierenden Ausbildung, die aber auch nur deshalb so gut funktioniert hatte, weil Hilde *Benjamin* von Anfang an auf Frauenförderung großen Wert gelegt hatte. Gleichzeitig mit der Feminisierung der Justiz war eine Abnahme des Sozialprestiges des Berufsbilds einhergegangen. Das lag nicht nur an der höheren Frauenquote, sondern auch grundsätzlich am instrumentellen Charakter des Rechts in der DDR, der das Sozialprestige der Richter/innen eher niedrig hielt. Die Volksrichterausbildung sowie die Ver einnahmung der Justiz durch die Politik hatten nach Ansicht vieler Jurist/inn/en zu einem starken Qualitätsverlust geführt. Obwohl ab Mitte der 1950er-Jahre ein Prozess der Akademisierung unter den Jurist/inn/en einsetzte und die Berufsausbildung wieder überwiegend an den Universitäten stattfand,²⁶ wurde der juristische Berufstand nicht mehr vollständig reprofessionalisiert. Als prestigereich galten wegen der größeren Nähe zur Macht an sich nur die Positionen als Direktoren der Bezirksgerichte, Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaften und der Justizverwaltungsstellen. Das Sozialprestige der anderen Berufe in der Justiz und Bezahlung waren im Gegensatz zum Vorkriegsdeutschland und der BRD erheblich gesunken und deshalb für Frauen auch leichter zugänglich.

Wie schwer es wiederum auch in der DDR den Frauen fiel, auch in die prestige- und einflussreichen Positionen in der Justiz einzurücken, wird an den oben genannten Zahlen deutlich. Dies war aber nicht einer letztlich nicht gleichberechtigt funktionierenden Frauenförderung zu verdanken, sondern es scheint, als hätten viele Frauen auch bewusst auf Beförderungen verzichtet, um einerseits ihre richterliche Tätigkeit vor Ort aus Rücksicht auf ihre Familien nicht aufgeben zu müssen. Außerdem standen Aufstiegsmöglichkeiten oft nur bei äußerst hoher Konformität offen. Der Preis dafür war mitunter die Beteiligung an Justizrepressionen, die offenbar nur wenige Richterinnen wie die der Strafkammern 201 zu zahlen bereit waren. Eine dieser Richterinnen war Lucie *von Ehrenwall*, die im Oktober 1957 an das Oberste Gericht berufen wurde, nachdem sie als vorsitzende Richterin am Bezirksgericht Cottbus zuvor mindestens zehn Todesurteile gefällt hatte.²⁷ Gleichermaßen galt für Bezirksgerichte. Die I., II. und III. Senate der Bezirksgerichte waren die Kerntruppen der sozialistischen Justiz, deren personelle Besetzung mehr nach politischen als nach juristischen Gesichtspunkten erfolgte.

Segregation in Arbeitsbereiche

Gleichzeitig fand eine starke Berufssegregation nach Geschlecht statt. Die langlebigen Vorurteile, dass Frauen auf-

grund ihrer „mütterlichen“ Eigenschaften eine neue Qualität in die Justiz bringen würden, führten zu einem überwiegenden Einsatz der Frauen im Familienrecht, Jugendstrafrecht und Vormundschaftswesen.²⁸ So berichtete eine Volksrichterin: „Als Absolventin der Richterschule Bad Schandau bin ich jetzt als Eherichterin beim Amtsgericht Leipzig tätig. Mein Beruf befriedigt mich sehr und ich halte es für sehr wichtig, daß gerade Frauen Richterinnen in Ehesachen sind. Eine gesunde Ehe ist doch die Grundlage unseres Volkes und Staates und daher gilt es gleich bei der Scheidung den Boden für eine künftige bessere Ehe vorzubereiten; denn ein fortschrittlicher Eherichter hat nicht nur die Aufgabe, Ehen zu scheiden, sondern auch Ehen zu erhalten. [...] Ich sehe deshalb in meiner Arbeit als Eherichterin die Aufgabe, dem Wohle des Volkes auf diese Weise zu dienen und dadurch auch indirekt am Aufbau unserer neuen Demokratischen Republik tatkräftig mitzuwirken.“²⁹ War der Einsatz von Frauen in diesen Rechtsgebieten genauso wie in der BRD Ausfluss des alten dualistischen Verständnisses der Natur der Frau, war sie vielen Frauen gleichzeitig aber wieder willkommen. Ehrechtskammern und die Arbeit als Zivilrichter/in an den Kreisgerichten galt bald als eine der wenigen Stellen, in dem man sich dem politischen System innerhalb der Justiz zu entziehen vermochte. Hier war man weitestgehend der ständigen Aufsicht der Kontrollinstanzen entzogen.

Staatsanwältinnen

Bereits von 1945 an waren auch Frauen im Soforteinsatz für Staatsanwälte³⁰ aufgenommen worden. Aus den Lehrgängen für die Volksrichter/innen und aus dem in Sachsen-Anhalt durchgeführten Lehrgang für Amtsanwält/inn/e/n wurden auch die Staatsanwält/inn/e/n rekrutiert. Leider ist die Forschungslage bezüglich der Staatsanwältinnen weitaus weniger ergiebig als für die Richterinnen. Die Zahl der Frauen in der Staats- und Anwaltsanwaltschaft wuchs langsamer als die in der Richterschaft; hierbei mag eine Rolle gespielt haben, dass die Staatsanwaltschaft traditionell eine noch exklusivere Männerdomäne darstellte als die Richterschaft, in der DDR eine noch höhere Staatsnähe aufwies und ihr damit eine stärkere Stellung zukam als der Richterschaft. Sie galt deshalb als prestigereicher als die Richterschaft. Darüber hinaus war der

25 Shaw, Gisela, Juristinnen in den neuen Bundesländern, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2/1994, S. 191-207 (193).

26 Lochen, Hans-Hermann, „Nachwuchskader“: Zur Auswahl und Ausbildung von Juristen in der DDR, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Bd. 2, Leipzig 1994, S. 123-136; Schneider, Ute, Der deutsche Einheitsjurist in der frühen DDR: Elitenbildung beim Aufbau der DDR-Justiz, in: Archiv für Sozialgeschichte 39 (1999), S. 235-264.

27 Pohl, a.a.O., S. 285.

28 Budde, a.a.O., S. 217-224.

29 Bundesarchiv, Bild 183 – Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst – Zentralbild Signatur: Bild 183-S92962, Datierung: 3. Februar 1950.

30 Zur Staatsanwaltschaft im Allgemeinen siehe: Behlert, Wolfgang, Staatsanwaltschaft und politisches System in der DDR: Außen-, Kontext-, Selbststeuerung, in: Drobing, Ulrich (Hrsg.), Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwandel: Partei und Justiz, Mauerschützen und Rechtsbeugung, Berlin 1998, S. 49-60; Kreutz, Axel, Das Ermittlungsverfahren und die nicht strafprozessuale Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in der DDR, Frankfurt/M 1996.

Anteil operativer Arbeit wesentlich höher als bei Gerichten. Wenn auch nicht ganz so wie im Richteramt, wurde doch auch in der Staatsanwaltschaft darauf geachtet, dass der Anteil der Frauen wuchs und dass Frauen teils auf leitende Funktionen vorbereitet wurden.

1949 waren 12,3 Prozent der Staatsanwält/inn/e/n Frauen. Viele Frauen wie Erna *Lisdat* oder Brigitte *Schmidt* arbeiteten zeitweise in der Richter- und zeitweise in der Staatsanwaltschaft. Oder zeitweise in der Staatsanwaltschaft und wechselten dann in ein Rechtsanwaltskollegium wie Franziska *Pietsch*, die erst Staatsanwältin im Bezirk Potsdam war und dann im Kollegium der Rechtsanwaltschaft Potsdam arbeitete. Die wenigsten von ihnen schafften es, in der Staatsanwaltschaft in die höheren Hierarchien – also als Staatsanwältin oder Staatsanwalt des Bezirks oder als Abteilungsleiter/in in der Bezirksstaatsanwaltschaft oder in eine leitende Funktion beim Generalstaatsanwalt der DDR – tätig zu werden. Eine Ausnahme war Annemarie *Grevenrath*, Mutter zweier Kinder, die als Staatsanwältin bei der Oberstaatsanwaltschaft Schwerin, von 1952 bis 1958 Staatsanwältin des Bezirks Erfurt, dann Abteilungsleiterin beim Generalstaatsanwalt der DDR und von 1964 bis 1968 Stellvertreterin des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin war. Oder auch Käte *Fröhbrodt*, seit 1951 Staatsanwältin beim Generalstaatsanwalt der DDR, dort stellvertretende Abteilungsleiterin und später Abteilungsleiterin. Sie war viele Jahre lang auch Vorsitzende des Frauenausschusses ihrer Dienststelle, in dieser Funktion stellte sie ganz im Benjaminschen Sinne mit den Kolleginnen genaue Frauenförderungspläne für deren Qualifizierungsmaßnahmen auf.³¹

1963/64 waren 23 Prozent der Staatsanwält/inn/e/n Frauen, ein Drittel von ihnen war in leitenden Positionen tätig.³² 1989 betrug der Anteil auf Kreis- ca. 30 Prozent und auf Bezirksebene ca. 25 Prozent sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft ca. 20 Prozent. Alle Staatsanwält/inn/e/n waren ausnahmslos Mitglied der SED.³³

Schluss

Der schnelle Aufstieg der Juristinnen, der vom djb 2003 konstatiert worden ist, war durch eine Kombination verschiedener Gründe bedingt. Anfangs dadurch, dass kein männliches unbelastetes Personal zur Verfügung stand. Darüber hinaus sollte es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aber auch nicht nur um einen Wiederaufbau einer funktionierenden Justiz gehen, sondern um eine vollständige Wende, um einen Neuaufbau der Justiz nach sozialistischem Muster mit einem neuen Personal. Hier war unter dem Ziel der Gleichberechtigung aller Staatsbürger/innen im Kommunismus auch eine Beteiligung von Frauen vorgesehen, allerdings weniger unter Gesichtspunkten der Gleichberechtigung der Frau per se, sondern einerseits der Gleichbehandlung aller Staatsbürger/innen wegen sowie zur Integration der Frauen in das Arbeitsleben bei voller Nutzung des gesamten humanen Arbeitspotentials. Von Anfang an war deutlich, dass die Priorität im Abbau des Klassenunterschieds vor dem der Genderdiskrepanz lag. Hinzu kam, dass sich die Rolle des Rechts verändert hatte. Mit

der Veränderung der Ausbildung sowie der Nähe des Richter- und Staatsanwaltsberufs zum neuen Staat ging gleichzeitig ein Prestigeverlust des Berufs einher, der mit der zunehmenden Feminisierung des Berufs Hand in Hand ging. Gleichzeitig waren die hohen Positionen in der Justiz durch eine hohe Konzentration von Macht gekennzeichnet, die wiederum wenig auf einer fachlichen Qualifikation für diese Stelle, sondern auf Loyalität zum System beruhte. So entstand die kuriose Situation, dass in den unteren Ebenen der Justiz zunehmend Frauen ihre Heimat fanden, während sie in die oberen Ebenen der Justiz weiterhin kaum Zugang hatten. So erklärt sich auch die geringere Quote der Frauen in der Staatsanwaltschaft; die Staatsanwaltschaft war von einer größeren Staatsnähe gekennzeichnet als die Richterschaft.

Als Erich *Honecker* 1987 darauf hinwies, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der DDR nicht vollständig verwirklicht worden war,³⁴ verwies er damit nicht nur auf die fehlende Umsetzung rechtlicher Reformen zugunsten der Frau im Recht im Allgemeinen³⁵, sondern auch darauf, dass gesetzliche Gleichberechtigung faktisch keine Gleichberechtigung im Leben bedeuten musste. So waren Frauen auch in der DDR damit konfrontiert, dass sie einerseits in Leitungs- und Führungspositionen unterrepräsentiert waren, andererseits war auch das Problem der Doppelbelastung der Frau – letztlich Ausdruck sowohl einer unvollständigen Rechtsverwirklichung durch die Politik (als auch durch die Kindsväter) – nicht gelöst worden. Auf diese Tatsache ist in der Frauenforschung zur DDR bereits häufiger hingewiesen worden, und auch die Erfolgsgeschichte der Juristinnen war von diesen Widersprüchen geprägt. Einerseits konnte aufgrund der in der Welt einmalig hohen Quote von Frauen in der Justiz der Mythos einer Erfolgsgeschichte gestrickt werden, andererseits war diese Erfolgsgeschichte von unverwirklichten Versprechen und Widersprüchen geprägt und am Ende zugleich eine Erfolgsgeschichte wie auch eine Geschichte der Diskriminierung von Frauen.

31 Kamin, a.a.O., S. 54 f.

32 Kamin, a.a.O., S. 55.

33 Statistisches Amt der DDR 1990, 448.

34 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Frauen in der DDR. Auf dem Weg zur Gleichberechtigung?, Bonn 1982, S. 6.

35 Zuletzt z.B. Titze, Anja, Emanzipation per Gesetz – Frauen in der DDR, in: STREIT 4/2011, S. 153-165; Schneider, Ute, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR, Köln 2004.